Stadt Erlangen

Datenschutzhinweise
gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit der Bearbeitung standesamtlicher Aufgaben und der Ausführung des Personenstandsgesetzes

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Erlangen (Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, E-Mail: stadt@stadt.erlangen.de; Telefon: 09131 86-0); zuständig für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist das Amt 34, Standesamt und Friedhofsverwaltung, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, E-Mail: standesamt@stadt.erlangen.de, Telefon: 09131 86-2586, Fax: 09131 86-2468.

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Die behördliche Datenschutzbeauftragte der Stadt Erlangen erreichen Sie unter Rathausplatz 1, 91052 Erlangen, E-Mail: datenschutz@stadt.erlangen.de, Telefon: 09131 86-2273 oder 09131 86-3325.

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um

- erstmalig Personenstandseinträge neu beurkunden zu können
- Personenstandseinträge fortzuführen (also um Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen)
- Online-Bestellungen von Personenstandsurkunden durch Nutzer unseres Fachdienstes (Bürgerportal) bearbeiten zu können und um Personenstandsurkunden ausstellen zu können
- ggf. erforderliche Registerdaten bei anderen Standesämtern abfragen zu können

b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO, Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayDSG in Verbindung mit PStG, PStV, AG-PStG, PStG-VwV, BGB, EGBGB, LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, AufenthG, FreizügG/EU, FamFG, SBGG und MindNamÄndG verarbeitet.

4. Quelle der Daten

Ihre Daten haben wir bei den folgenden Personen bzw. Stellen erhoben:

- bei Ihnen selbst
- bei anderen Standesämtern
- bei Meldebehörden
- bei Ausländerbehörden

Die erhobenen Daten stammen aus nicht öffentlich zugänglichen Quellen.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Die Stadt Erlangen verarbeitet folgende personenbezogen Daten von Ihnen:

- Vornamen und Familiennamen, ggf. Geburtsnamen
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

- auf Wunsch: Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
- Familienrechtliche Zuordnung
- Datum und Uhrzeit der Geburt, Datum der Eheschließung, Auflösung der Ehe, Begründung der Lebenspartnerschaft, Aufhebung der Lebenspartnerschaft, Datum und Uhrzeit des Sterbefalls
- Datum der Vaterschaftsanerkennung, Datum der Mutterschaftsanerkennung
- Datum der Sorgeerklärung
- Datum der Adoption
- Angaben zu gerichtlichen Entscheidungen
- Registrierungsdaten im Falle der Nutzung unseres Bürgerportals
- Familienstand
- Adressdaten bzw. Versandanschrift
- Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses
- Bankverbindungsdaten
- Registerdaten der Personenstandsregistereinträge

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- andere Standesämter (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Sterberegister sowie bei Namenserklärung; es wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des automatisierten Abrufverfahrens Einträge in den jeweiligen elektronischen Personenstandsregistern bayernweit zu benutzen)
- Meldebehörden (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Sterberegister)
- Familiengerichte (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister, Eheregister, Sterberegister)
- Oberlandesgerichte (Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses)
- Jugendämter (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister, Sterberegister)
- Bundesamt für Familie und zivilgerichtliche Aufgaben (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister)
- Finanzamt (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Sterberegister, eines Kirchenaustritts)
- Bundesnotarkammer (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Sterberegister)
- Gesundheitsbehörde (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Sterberegister)
- Statistisches Landesamt (Mitteilung aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister, Eheregister, Lebenspartnerschaftsregister, Sterberegister nach § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz)
- Ausländerbehörden (Anfrage ob das Kind die dt. Staatsangehörigkeit erworben hat, Mitteilung bei Verdacht auf missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung)
- Regierung von Mittelfranken (Mitteilung von aufhebbaren Ehen, Art. 5 BayDSG)
- Nachlassgericht (Mitteilung bei Beurkundung eines Sterbefalls Art. 35 AGGVG)
- Polizeiinspektionen oder Landeskriminalamt (Urkundenüberprüfung)

- Deutsche Auslandsvertretungen (Vorortüberprüfung von Urkunden)
- Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Kirchenaustritt)
- KommunalBIT (Auftragsverarbeiter der Stadt Erlangen für IT-Dienstleistungen)
- AKDB (Auftragsverarbeiter der Stadt Erlangen für das Fachverfahren Autista)

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung für die folgenden Zeiträume gespeichert:

- Geburtenregister: dauerhafte Aufbewahrung; nach Ablauf der Fortführungsfrist von 110 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten
- Eheregister: dauerhafte Aufbewahrung; nach Ablauf der Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten
- Lebenspartnerschaftsregister: dauerhafte Aufbewahrung; nach Ablauf der Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten
- Sterberegister: dauerhafte Aufbewahrung; nach Ablauf der Fortführungsfrist von 30 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten
- Sammelakten sind nicht dauerhaft aufzubewahren. Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Fortführungsfrist dem Archiv anzubieten. Werden die Sammelakten vom Archiv nicht übernommen, sind sie zu löschen.
- allgemeine Akten werden 30 Jahre aufbewahrt, danach werden sie dem Archiv angeboten
- Protokolldaten werden bis 4 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist, gespeichert
- die Löschung der Log-Dateien erfolgt gem. dem Löschkonzept für das Bürgerportal
- Rechnungsdaten werden mindestens bis 10 Jahre nach der Rechnungsstellung gespeichert

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass Ihnen ein Recht auf Berichtigung nur unter den Voraussetzungen der §§ 47-53 PStG zusteht.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten durch die Stadt Erlangen widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Erlangen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Widerspruchsrecht in Bezug auf die im Personenstandsregister beurkundeten Daten und die in den Sammelakten enthaltenen Dokumente keine Anwendung findet.**
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Erlangen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 22 12 19, 80502 München, Telefon 089 212672-0, Fax: 089 212672-50, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Stadt Erlangen benötigt Ihre Daten, um Beurkundungen in den Personenstandsregistern durchführen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können beispielsweise Personenstandsfälle (Geburtsbeurkundung oder Eheschließung) nicht oder nur unvollständig bearbeitet und beurkundet werden.

10. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an folgende Länder bzw. Organisationen zu übermitteln:

- Botschaften und Konsulate im Inland bei Beurkundung eines Sterbefalls eines Angehörigen des Vertragsstaates gem. dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 (Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus (früher Weißrussland), Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik) (früher Zaire), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Mikronesien, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande und Niederländische Antillen Aruba, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Sao Tomé und Principe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam).
- Übermittlung an die Schweiz
  - Bei Beurkundung des Sterbefalls eines Angehörigen eines Vertragsstaates (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963)
  - Bei Beurkundung eines Kindes eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Geburtseintrags (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
  - Bei Beurkundung einer Eheschließung eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Eheeintrags (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
  - Bei Beurkundung eines Sterbefalls eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Sterbeeintrags (Art. 4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)

- Übermittlung an die Türkei bei Beurkundung eines Sterbefalls oder einer Eheschließung mit Geburtsort des Betroffenen im Ausland (Art. 1 des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958)